Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Älteste Zeitung des Bezirks

Erscheint täglich (Sonntags ausgenommen) abends 5 Uhr. — Monatlich Bezugspreis [illegible] Pfg. ohne Zustellungsgebühr. — Einzelne Nummern [illegible] Pfg. — Geschäftsstelle: Dippoldiswalde, Marktplatz Nr. 3. Gemeindegirokonto Dippoldiswalde Nr. 3. — Postscheckkonto: Dresden 12548.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Dippoldiswalde

Anzeigenpreise: Die sechsgespaltene Petitzeile 50 Pfg., außerhalb der Amtshauptmannschaft 75 Pfg., im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Zeile 200 Pfg. — Eingesandt und Reklamen 200 Pfg.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Jehne. — Druck und Verlag: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 1 — Sonnabend den 1. Januar 1921 — 87. Jahrgang

Rattenvertilgung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 10. 12. 20. — Sächs. Staatszeitung vom 11. 12. 20 Nr. 286 — wird hiermit besonders zur Bekämpfung der Mast- und Klauenseuche für den 15. Januar 1921 in allen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken eine allgemeine Rattenvertilgung angeordnet, soweit sie nicht innerhalb der letzten 3 Monate schon stattgefunden hat.

Die Eigentümer aller bebauten Grundstücke und aller Grundstücke, in denen Tiere gehalten werden, werden zur Vermeidung einer Geldstrafe von 30 M. für jeden Unterlassungsfall verpflichtet, in den Schleusen und anderen geeigneten Orten (Aschen- und Abfallgruben, altem Mauerwerk usw.) am 15. Januar Phosphorlatwerge aufzustellen. Nötig sind 60 g in Häusern, in denen kein Vieh oder nur Kleinvieh gehalten wird, 120 g in Wirtschaften mit 1 bis 6 Rindern, 180 g in Gütern mit mehr Vieh. Die Latwerge ist auf Brot, gekochte Kartoffeln, gekochte Küchenabfälle, Hering oder Pöhling, im Notfall auf Holzkeilchen aufzustreichen, welche jedoch zur Verhütung des Herablaufens der Latwerge wagerecht angenagelt werden müssen.

Tote Ratten müssen sofort beseitigt, die nichtverbrauchten Ueberreste des Giftes sorgfältig gesammelt und tief vergraben oder verbrannt werden.

Phosphorlatwerge ist giftig. Zu beziehen ist sie in Apotheken und Drogenhandlungen.

Die Ueberwachung der Durchführung vorstehender Anordnungen wird den Gemeindebehörden übertragen.

1441a O. — Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, den 31. 12. 1920.

Verlängerung der Geltungsdauer des Bezirksnotgeldes.

Die Geltungsdauer der vom Bezirksverband Dippoldiswalde zuletzt ausgegebenen 10-, 25- und 50 Pfg.-Kleingeldscheine, die an sich bis 31. 12. 20 läuft, wird mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums **bis 30. 9. 1921 verlängert**.

Dippoldiswalde, am 24. Dezember 1920.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft.

Ortsvorschriften

für das Städtische Elektrizitätswerk Dippoldiswalde

über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

Auf Grund des § 1 Ziffer 3b und des § 5 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit vom 9. September 1919 nebst Nachtrag vom 1. März 1920, sowie der Ausführungsvorschriften des Arbeitsministeriums hierzu vom 8 Juli 1920, betr. die Verbrauchsregelung und die Durchführung der Einschränkung bei der Beleuchtung, werden die Ortsvorschriften vom 18. Dezember 1917 hiermit aufgehoben; dafür treten folgende Bestimmungen in Kraft:

Die Einteilung erfolgt in 3 Gruppen:

A) **Kleinverbraucher**, das sind Abnehmer, deren Verbrauch in den Jahren 1913—19 unter 250 Kwstdn. je Jahr betragen hat.

B) **Mittelverbraucher**, das sind Abnehmer, deren Höchstentnahme in einem der Jahre 1913—19 über 250 Kwstdn. betrug, aber 12000 Kwstdn. nicht überschritten hat, oder deren Verbrauch sich in Zukunft innerhalb dieser Grenzen bewegen wird.

C) **Großverbraucher**, das sind Abnehmer, deren Verbrauch in den letzten 4 Jahren mehr als 12000 Kwstdn. je Jahr betrug oder in Zukunft betragen wird.

A. Kleinverbraucher

werden von den Einschränkungsvorschriften vorläufig nicht betroffen, es wird denselben aber sparsame Benutzung der elektrischen Beleuchtungsanlage zur Pflicht gemacht. Wohnungsbeleuchtungen nach dem Pauschaltarif dürfen nur von der Abenddämmerung ab bis zum Eintritt der allgemeinen Nachtruhe (10 Uhr nachts), solche nach Zählertarif ohne zwingenden Grund nicht über 12 Uhr nachts hinaus benutzt werden. In den Morgenstunden ist die Benutzung der Anlagen nur bis zum Beginn der Tageshelle gestattet.

B. Mittelverbraucher.

Der Verbrauch in Kilowattstunden darf in jedem Vierteljahr nicht höher sein, wie der Verbrauch in dem entsprechenden Vierteljahr des Zeitraumes vom 1. 10. 1919 bis 30. 9. 1920. (Dies entspricht einer 20%igen Einschränkung gegenüber dem Verbrauch im Jahre 1913/14). Sollten sich gegenüber der Vergleichszeit vom 1. Oktober 19 bis 30. September 1920 die Verhältnisse bei einzelnen Abnehmern infolge Neuanschlusses oder Umgestaltung der Betriebsverhältnisse geändert haben, so kann der Vertrauensmann auf schriftlichen Antrag hin, widerruflich Ausnahmen gestatten. In Zweifelsfällen entscheidet das Landeskohlenamt.

Für öffentliche Straßenbeleuchtungen gelten dieselben Vorschriften.

C. Großverbraucher.

Für dieselben bleiben die bisherigen Bestimmungen bestehen, wonach sie, falls nicht die jeweilige Zuweisung [illegible] wird, vor Beginn eines jeden Vierteljahres ihren Stromverbrauch durch eine [illegible] Vertrauensmann erhältliche Stromverbrauchsanzeige anzumelden haben, die sich [illegible] Aufteilung der einzelnen Spalten zunächst beim Vertrauensmann einzureichen ist, [illegible] Weiterleitung dem Landeskohlenamt zur endgültigen Festsetzung des [illegible] ergeben hat.

D. Strafen.

Wer [illegible] anderer Lieferung über die ihm zugewiesene Menge hinaus Kwstdn. [illegible] muß für jede mehrverbrauchte Kwstde. einen Aufpreis von M. 1 — bezahlen. Der [illegible] Abnehmer, welcher eine bestimmte Kilowattstundenzahl für das Vierteljahr zugewiesen erhalten, gilt diese Zuweisung gleichzeitig als Verwarnung, jedoch bei diesen Abnehmern bei jeder Ueberschreitung sofort eine Berechnung des Aufpreises eintritt.

Bei wiederholter Aufpreiszahlung ist außerdem eine Stromsperrung zu erwarten.

Für sämtliche Stromabnehmer gelten ferner die unter „F" angeführten polizeilichen Vorschriften. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund des § 11 der Bekanntmachung des Reichskommissars vom 9. September 1919 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe bis zu 10000 Mark, oder mit einer dieser Strafen belegt.

E. Allgemeines.

Es bleibt dem Vertrauensmann vorbehalten, die einzelnen Verbraucher stärker einzuschränken, wenn die Lieferungsmöglichkeit des Stromversorgungs-Unternehmers ungenügend ist.

Für Neuanschlüsse und Erweiterungen, für Licht- und Kraft-Anlagen jeder Art ist vor Beginn der Ausführung ausdrücklich Genehmigung beim Vertrauensmann einzuholen. Die Gesuche müssen genaue Angaben über die Zahl der anzuschließenden Lampen, oder Pferdestärken und der angeforderten Strommenge in Kilowattstunden je Vierteljahr unter ausführlicher Begründung der Notwendigkeit der Erweiterung enthalten. Sämtliche Anträge, auch diejenigen an das Landeskohlenamt, sind an den Vertrauensmann für das Städtische Elektrizitätswerk Dippoldiswalde, Herrn Betriebsleiter Andentsch, einzureichen. Dem Vertrauensmann liegt auch die Verpflichtung ob, die Einhaltung vorstehender Bestimmungen zu kontrollieren.

F. Polizeiliche Vorschriften.

In Privathäusern darf die Fluren- und Treppenbeleuchtung nur bis 1/28 Uhr abends erfolgen. Private Krankenhäuser, private Unterrichtsanstalten und solche Unternehmungen in Privathäusern, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, werden von vorstehenden Vorschriften nicht betroffen. Die Benutzung von automatischer Nachtbeleuchtung ist zugelassen.

In privaten Wohn- und Schlafräumen jeder Art ist die Benutzung von Bogenbeleuchtungen verboten und der übrige Bedarf so viel als möglich einzuschränken. Als Richtlinie soll gelten, daß in jedem Raum insgesamt nicht mehr wie 50 Kerzen Leuchtkraft (bei Halbmattlampen bis zu 100 Kerzen) Verwendung finden.

In öffentlichen Verkaufsstellen, Warenhäusern, Warengeschäften und dergl. darf elektrischer Strom zu Beleuchtungszwecken längstens bis Geschäftsschluß verbraucht werden. Kleine elektrische Lampen an Arbeitstischen können auch nach den für das Ladengeschäft festgesetzten Schlußstunden benutzt werden.

Außenbeleuchtung sowie Reklamebeleuchtung jeder Art ist verboten.

Apotheken sind von einer zeitlichen Einschränkung befreit.

Für Gastwirtschaftsbetriebe jeder Art, Konzertsäle und Vergnügungsstätten aller Art insbesondere auch zur Abhaltung von Festlichkeiten, Tanzstunden und anderen Veranstaltungen geschlossener Gesellschaften darf elektrische Beleuchtung nur bis zu Beginn der Polizeistunde benutzt werden. In Theatern, Zirkusvorstellungen und Lichtspielhäusern darf elektrische Arbeit an Wochentagen mit Ausnahme der Sonnabende nicht vor 1/26 Uhr für Vorstellungs- und Vorführungszwecke verwendet werden. In sämtlichen vorstehenden öffentlichen Räumen ist die Beleuchtung auf's äußerste einzuschränken. Als ausreichende Beleuchtung ist anzusehen

in Räumen bis zu	4 Meter Höhe	3	Normalkerzen	für den qm	Bodenfläche
„ „ „ „	6 „ „	5	„	„ „ „	„
und über	6 „ „	7	„	„ „ „	„

Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für alle Neben- und Vorräume.

Die Einschränkung der Beleuchtung in öffentlichen Verkehrsräumen wird besonders geregelt.

Verboten ist allgemein die Benutzung von Kohlenfadenlampen. Dieselben sind durch Metallfaden-Lampen zu ersetzen.

In den Abendstunden von 1/25—1/29 Uhr während der Monate Dezember bis 15. März ist die Benutzung von Motoren aller Art verboten. Bis auf weiteres dürfen Motore für Dreschzwecke außerdem in den Morgenstunden von 1/27—8 Uhr nicht in Betrieb genommen werden.

Die Benutzung von elektr. Heizkörpern zur Raumerwärmung, der Betrieb von Aufzügen mit Ausnahme von solchen in Krankenanstalten ist nur zulässig, wenn eine schriftliche Genehmigung vorliegt.

Die Einschränkungsvorschriften für die Beleuchtung aller Art dürfen nicht durch Benutzung von Gaslampen umgangen werden.

Mit der Ueberwachung der Durchführung vorstehender polizeilicher Vorschriften sind die örtlichen Polizeibehörden und die Werksangestellten beauftragt.

Dippoldiswalde, am 30. 12. 1920. — Der Stadtrat.

Einweisung der Stadtverordneten

Montag den 3 Januar 1921 abends 1/27 Uhr

im Rathaussaal.

Anschließend Stadtverordneten-Sitzung. Tagesordnung hängt im Rathaus aus.

Gemeinde-Verbands-Sparkasse Schmiedeberg

Montags bis Freitags vormittags 8—1 und nachmittags 3—5 Uhr, an Tagen vor Sonn- und Festtagen von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags geöffnet.

Die Einlagen werden **vom Tage nach der Einzahlung bis zum Tage vor der Rückzahlung verzinst.**

Verwahrung und Verwaltung mündelsicherer Wertpapiere.

Gemeindegiro-Konto Nr. 2. Postscheck-Konto Leipzig Nr. 27040.

Fernsprech-Anschluß Nr. 27 Amt Kipsdorf.

Als Mitglied der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt der Sparkassen ist die Sparkasse Vermittlungsstelle für Lebens- und Rentenversicherungen.